

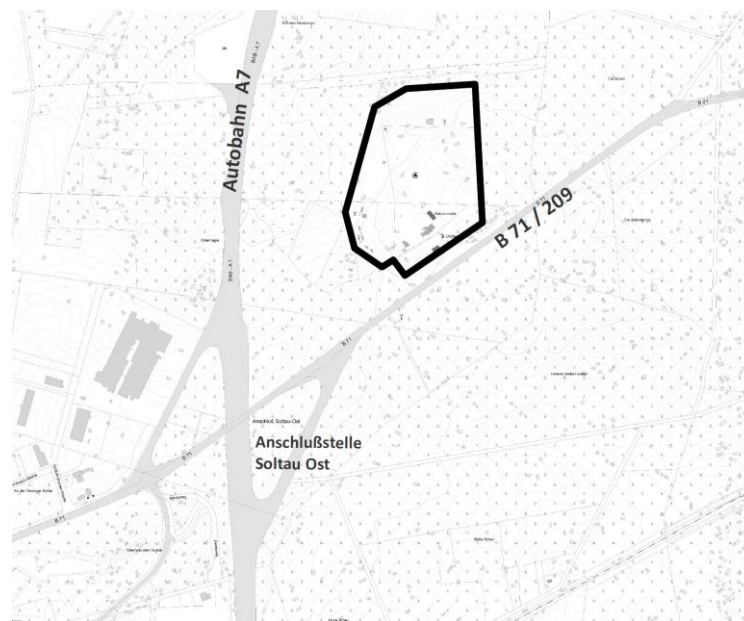


Stadt Soltau

## Bekanntmachung

### **Satzung der Stadt Soltau zum Erlass einer Veränderungssperre für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan im Bereich des Campingplatzes Scandinavia an der Bundesstraße B 71 in der Ortschaft Oeningen**

Der Rat der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 01.10.2020 für den Bereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan im Bereich des Campingplatzes Scandinavia an der Bundesstraße B 71 in der Ortschaft Oeningen eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem nachstehenden Lageplanausschnitt (Grundlage: AK 5; vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Sulingen-Verden).



Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft und wird gemäß § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 des Baugesetzbuches (BauGB) im Rathaus der Stadt Soltau, Poststraße 12, Fachgruppe 61 - Regional- und städtebauliche Entwicklungsplanung, Justizariat, 29614 Soltau, während der Sprechzeiten von montags bis freitags ab sofort zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Aufgrund der aktuellen Situation (Covid-19) können Fragen zu der Satzung auch zeitnah telefonisch unter der folgenden Rufnummer erfolgen (0 51 91 – 8 26 10). Es wird empfohlen, im Vorfeld einer persönlichen Einsichtnahme der Unterlagen eine telefonische Terminvereinbarung unter der genannten Rufnummer abzustimmen, um Wartezeiten zu vermeiden. Wartezeiten können auftreten, da aus Gründen des Infektionsschutzes jeweils nur einer Person Auskunft und Einsicht gegeben werden

kann. Desinfektionsmöglichkeiten sind im Rathaus gegeben. Das Betreten des Rathauses ist nur mit Maske gestattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Soltau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Weiterhin wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

**Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter der Internetadresse <https://ris.stadt-soltau.de/bekanntmachungen>.**

Soltau, den 01.10.2020

Stadt Soltau  
gez. Helge Röbbert  
L.S.  
Bürgermeister